die Zusammensetzung des Elektrizitätsbeirates sowie seine Befugnisse die Zustimmung der Mehrheit der Deputation gefunden hatte, wurde auch dem Punkt 9 der Richtlinien zugestimmt. In der Beratung selbst wurde immer wieder darauf hingewiesen daß die Regierung besorgt sein müsse, daß für ein Unternehmen dieser Art eine besondere Beweglichkeit vorhanden sei. Ebenso wurde auch gegenüber der nach dem Dekret in Aussicht genommenen Besetzung des Direktoriums der staatlichen Elektrizitätswerke ausschließlich mit Technikern auf die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Verwaltungsbeamten hingewiesen. In beiderlei Beziehungen gab die Regierung beruhigende Erklärungen ab. Für die Direktion der Elektrizitätswerke wird eine kaufmännische und eine technische Geschäftsstelle errichtet werden, auch die Hinzuziehung eines Juristen wurde von der Regierung in Aussicht gestellt.

Die von der Deputation genehmigten Richtlinien, die für die Einleitung der Elektrizitätsversorgung nach Ansicht der Deputation unerläßlich und die für die Entwicklung des ganzen Unternehmens von besonderer Bedeutung sind, sind im Zusammenhang dem Bericht als Anlage A beigegeben.

Die Regierung hatte den Entwurf einer Verordnung für die

Einrichtung eines Landeselektrizitätsrates

zunächst mit dem Vorsitzenden und den Berichterstattern der Zwischendeputation besprochen und den von diesen vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Der in dieser Form der Deputation vorgelegte Entwurf wurde zunächst in einer ersten Lesung in eine eingehende Beratung genommen, nochmals gemeinschaftlich von Regierung und von den genannten Deputationsvertretern bearbeitet und alsdann der Deputation zu einer zweiten Lesung und Beschlußfassung vorgelegt. Der Einfachheit halber wird auch hier die endgültige Fassung wiedergegeben und rückblickend auf die zutage getretenen wichtigsten Punkte der Verhandlung hingewiesen werden.

Punkt 1.

Der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke wird ein Landeselektrizitätsrat beigeordnet.

Die Deputation stimmte einstimmig zu.

Punkt 2.

Der Landeselektrizitätsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, außerdem gehört ihm der Vorstand der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke an.

Die bezirksfreien Städte wählen zwei diesen Städten angehörende Mitglieder in folgender Weise:

Der Stadtrat und die Stadtverordneten jeder Stadt wählen in gemeinsamer Sitzung einen Wahlmann. Diese Wahlmänner wählen zwei Mitglieder zum Landeselektrizitätsrat.

Zwei weitere Mitglieder werden von den Kreisausschüssen unter Stimmenthaltung der Abgeordneten der bezirksfreien Städte folgendermaßen gewählt:

Jeder Kreisausschuß wählt zwei Wahlmänner, von denen der eine einer bezirkszugehörigen Stadt, der andere einer Landgemeinde angehört. Die Wahlmänner der bezirkszugehörigen Städte und die Wahlmänner der Landgemeinden